

99089149261000

Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht (Whistleblower-System) Entgegennahme

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001723822/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089149261000
Leistungsbezeichnung I	Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht (Whistleblower-System) Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Hinweise auf Verstöße im Rahmen der Geldwäscheaufsicht mitteilen (Whistleblower-System)
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Verbraucherschutz (1150300), Verbraucherschutz, Compliance und Recht (2140000)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_53.html#:~:text=(1)%20Die%20Auf-sichtsbeh%C3%B6rden%20errichten%20ein,Terrorismusfinanzierung%2C%20bei%20de-nen%20es%20die
Teaser	Wenn Sie Informationen zu einem Verstoß gegen das Geldwäschegesetz (wie zum Beispiel: Nichtidentifizierung einer Vertragspartei) haben, können Sie dies als Hinweis komplett anonym der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen.
Volltext	• Durch Geldwäsche werden illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreis eingeschleust und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen. • Wenn Sie Hinweise zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz (wie zum Beispiel Nichtidentifizierung einer Vertragspartei) haben, können Sie dies als Hinweis komplett anonym der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen. • Ihr Hinweis kann zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beitragen. • Dabei müssen Sie allerdings beachten, dass eine Meldung über das anonyme Hinweisgebersystem nicht dasselbe ist, wie die Meldung eines meldepflichtigen Verdachtsfalls an die beim Zoll angesiedelte Financial Intelligence Unit (FIU) gemäß Meldepflicht und Verordnungsermächtigung im Geldwäschegesetz. Sie müssen in diesem Fall Ihren Verdachtsfall bei der FIU melden. Bei der Abgabe von Meldungen sind Sie nicht

Modul	Sachverhalt
	verpflichtet, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Die Meldung kann auch anonym erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Ihren Hinweis auf einen Verstoß gegen das Geldwäschegesetz können Sie schriftlich und anonym melden. Schriftlicher Ablauf: • Sie verfassen eine schriftliche Meldung über den potentiellen oder tatsächlichen Verstoß gegen das Geldwäschegesetz. Falls vorhanden fügen Sie Beweise an. • Wichtig: Ihre Meldung können Sie in jedem Fall anonym abgeben. - Im nächsten Schritt müssen Sie die zuständige Stelle ausfindig machen, beispielsweise durch die Service Portale der Bundesländer. Die Meldung kann per Post, per E-Mail (über eine kurzfristig eingerichtete E-Mail-Adresse mit sofortiger Löschung) oder über einen Anwalt eingereicht werden. Nach Eingang prüft die zuständige Stelle die gemeldeten Hinweise. • Falls Kontaktdaten von Ihnen vorhanden sind und die zuständige Stelle Rückfragen hat, kann eine Rücksprache zu Ihrer Meldung erfolgen. • Im Fall einer anonymen Übermittlung erfolgt die weitere Bearbeitung ohne Kontaktaufnahme. • Sofern die Hinweise auf einen Straftatverdacht hindeuten, werden diese an die zuständige Staatsanwaltschaft oder Polizei weitergegeben und dort weiterverfolgt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.wirtschaft.bremen.de/gewerbe/gewerbeangelegenheiten/geldwaeschepraevention-53117
Hinweise	Im Land Bremen gibt es mehrere zuständige Behörden

Modul

Sachverhalt

für Geldwäscheaufsichten. Nachfolgend finden Sie die Zuständigkeiten je Unternehmensbranche.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Aufsicht in der Stadtgemeinde Bremen über:

- Finanzunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG
- Versicherungsvermittler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG
- Immobilienmakler nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG und
- Güterhändler nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven

Aufsicht in der Stadtgemeinde Bremerhaven über:

- Finanzunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG
- Versicherungsvermittler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG
- Immobilienmakler nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG und
- Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten erfolgt nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG

Der Senator für Inneres

- Aufsicht über Veranstalter/innen und Vermittler/innen von Glücksspielen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG

Finanzamt Bremen

- Aufsicht über Lohnsteuerhilfvereine nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG i.V.m. § 4 Nr. 11 StBerG

Modul

Sachverhalt

Präsidentin des Landgerichts Bremen

Aufsicht über:

- Notare nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG
- Nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen i.S.d. § 10 Rechtsdienstleistungsgesetzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG

Rechtsbehelf

Kurztext

- Hinweise auf Verstöße gegen das Geldwäschegesetz mitteilen (Whistleblower-System)
- Durch Geldwäsche werden illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreis eingeschleust und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen.
- Geldwäscheprävention dient dem Schutz von Unternehmen durch Geldwäsche missbraucht zu werden.
- Konkrete Hinweise an Aufsichtsbehörden sind wichtig und können dabei helfen, Verstöße gegen Geldwäschepräventionsvorschriften zu beseitigen und damit letztlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen.
- Die Meldung kann anonym und schriftlich erfolgen.
- Zuständig: Die Zuständigkeiten in den Bundesländern und in Bremen richten sich nach den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Branchen. Eine genauere Auflistung für Bremen ist unter "Weitere Hinweise" enthalten.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen